

96. 1. Steht die Möglichkeit der Erhebung der Leistungsklage der Zulässigkeit der Feststellungsklage auch dann entgegen, wenn es sich um einen Anspruch auf wiederkehrende Leistungen gegen Reich oder Staat handelt?

2. Inwieweit wird der Verzug durch Rechtsirrtum ausgeschlossen?
3. Sind von öffentlichrechtlichen Verbindlichkeiten Verzugszinsen zu zahlen?
4. Wann entsteht der Anspruch auf die Zahlung des Witwen- und Waisengeldes und der Kriegsversorgung der Militärhinterbliebenen?

RPD. §§ 256, 258.

Militärhinterbliebenengesetz vom 17. Mai 1907 (RGBl. S. 214)
§§ 28, 29.

III. Zivilsenat. UrI. v. 12. April 1918 i. S. K. (Kl.) w. Deutsches Reich (Bekl.). Rep. III. 496/17.

I. Landgericht Cassel.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Der Beklagte versagte der Klägerin, deren Ehemann als Unteroffizier der Reserve infolge einer im Felde erlittenen Verwundung gestorben ist, mit Rücksicht auf eine aus der Beamtenstellung ihres Ehemanns ihr zustehende Witwenpension die Auszahlung des auf der allgemeinen Versorgung beruhenden Wittwengeldes des § 13 MStG., weil dieses nach § 31 Nr. 1 ruhe. Die Klägerin erhob deshalb Klage auf Zahlung rückständiger Beträge nebst Zinsen und auf die Feststellung, daß der Beklagte verpflichtet sei, ihr das Wittwengeld des § 13 auch weiter zu zahlen.

Nach Erlass des die Klage abweisenden Urteils des Landgerichts erkannte der Beklagte infolge des Urteils des Reichsgerichts vom 22. Dezember 1916 (RGZ. Bd. 89 S. 263) die Berechtigung der Klägerin zum Empfang auch der allgemeinen Versorgung grundsätzlich an und leistete Zahlungen, durch die der Leistungsanspruch bis auf die geforderten Zinsen befriedigt wurde. Das Berufungsgericht sprach der Klägerin Zinsen nur von der Klagerhebung ab zu, wies sie aber mit ihrem weiteren Zinsanspruche sowie mit dem Feststellungsanspruch ab. Auf die Revision der Klägerin wurden ihr die weiteren geforderten Verzugszinsen zugesprochen; auch die beantragte Feststellung wurde getroffen.

Aus den Gründen:

„1. Das Berufungsgericht verneint die Voraussetzungen des § 256 ZPO, weil die Klägerin in der Lage gewesen sei, gemäß § 258 ZPO, die Leistungsklage wegen ihres Wittwengeldes auch für die Zukunft zu erheben. Die Regel, daß die Feststellungsklage da nicht statthaft sei, wo die Leistungsklage erhoben werden könne, gilt jedoch nicht ausnahmslos und kann hier keine Anwendung finden. Diese Regel findet ihren Grund darin, daß die Feststellungsklage die Möglichkeit offen läßt, daß trotz des Feststellungsausspruchs des Gerichts ein neuer Rechtsstreit behufs Erlangung des Vollstreckungstitels notwendig wird und daß deshalb der Leistungsklage, die im Falle ihres Erfolges auch die zwangsweise Durchführung des Anspruchs sichert, der Vorzug zu geben ist, wo sie statthaft ist. Dieser Grund entfällt bei Ansprüchen, wie dem hier geltend gemachten. Für die Maßnahmen der Reichs- und Staatsbehörden ist ein Urteil, das die Verpflichtung zur Zahlung feststellt, von der gleichen Bedeutung, wie ein solches, das die Verurteilung zu den künftig fällig werdenden Leistungen ausspricht. Ein Streit wegen des Vollstreckungstitels ist nicht zu befürchten, die Gefahr einer Verdoppelung des Prozesses ausgeschlossen. Der Unterschied zwischen dem Feststellungs- und dem Leistungsurteil ist in solchen Fällen ein wesentlich formaler, der nicht dazu führen kann, die Feststellungsklage wegen der Möglichkeit der Erhebung der Klage auf künftige Leistung für unzulässig zu erklären.

2. Den Zinsanspruch der Klägerin hat das Berufungsgericht nur so weit als begründet anerkannt, als er aus der Rechtshängigkeit des Hauptanspruchs nach § 291 BGB. hergeleitet werden kann, nicht soweit die Zinsen wegen Verzugs des Beklagten nach § 288 BGB. gefordert werden. Es verneint einen Verzug des Beklagten, weil dieser die Bestimmung des § 31 Abs. 2 Nr. 1 MHG. dahin ausgelegt habe, daß das Recht der Klägerin auf den Bezug des Wittwengeldes ruhe, und er deshalb bis zum Erlasse des entgegenstehenden Reichsgerichtsurteils die Zahlung unterlassen habe. Die Rechtsauffassung des Beklagten sei an sich wohl zu begründen; in der Nichtzahlung könne daher eine Außerachtlassung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt nicht gefunden werden. Der Beklagte seinerseits bestreitet überhaupt die Anwendbarkeit der Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs über die Verzugszinsen auf die Ansprüche aus

den Militär-Versorgungsgesetzen als öffentlichrechtliche Ansprüche und führt aus, daß eine Geldforderung der Hinterbliebenen erst mit der Festsetzung der Gebührnisse durch die Militärverwaltungsbehörde gemäß § 28 MStG. oder dem diese Festsetzung ersetzenden richterlichen Urteil entstehe. Dieser Auffassung des Beklagten kann nicht beigetreten werden.

Die Heranziehung der Bestimmungen des bürgerlichen Rechtes über die Verpflichtung zur Zahlung von Zinsen und insbesondere von Verzugszinsen bei öffentlichrechtlichen Ansprüchen, und zwar auch bei Versorgungsansprüchen von Militärpersonen, entspricht der ständigen Rechtsprechung des Reichsgerichts (vgl. RGZ. Bd. 72 S. 256 und S. 369). Es kann auch der Bestimmung des § 28 MStG. nicht die Bedeutung beigelegt werden, daß der Anspruch der Hinterbliebenen auf die Zahlung der Rente erst durch die Feststellung seitens der Militärverwaltungsbehörde zur rechtlichen Entstehung gebracht werde. Dieser Anspruch beruht vielmehr unmittelbar auf dem Gesetze, wie sich aus den Bestimmungen des § 29 Nr. 1 des Gesetzes ergibt, nach denen die Zahlung des Witwen- und Waisengeldes beginnt mit dem Ablaufe der Zeit, für die Gnadengebührnisse gewährt sind, eventuell mit dem auf den Sterbetag folgenden Tage oder für die nachgeborenen Waisen mit dem Tage ihrer Geburt. Die Zeit der Zahlung der einzelnen Rentenbeträge ist in § 29 Nr. 4 dahin bestimmt, daß sie monatlich im voraus zu zahlen sind. Die Leistungen waren also fällig; einer Mahnung bedurfte es nicht, um den Beklagten in Verzug zu setzen. Die Verzugsfolgen wurden auch nicht, wie das Berufungsgericht annimmt, dadurch ausgeschlossen, daß der Beklagte einer Rechtsauffassung folgte, nach der der Anspruch der Klägerin ruhte. Mag auch die Auslegung des § 31 MStG. zweifelhaft gewesen und zuzugeben sein, daß der Beklagte der von ihm vertretenen Meinung sein durfte, so mußte er doch mit der Möglichkeit der anderen, der Klägerin günstigen, Auslegung rechnen. Die Militärverwaltung rechnete auch tatsächlich mit der Möglichkeit einer von der ihrigen abweichenden Rechtsauffassung. Denn in dem an die Vertreter der Klägerin gerichteten Erlasse des Kriegsministers vom 26. April 1916 wird die Zahlung der auf der allgemeinen Versorgung beruhenden Witwenrente abgelehnt, „solange die Frage, ob bei der Abfindung der Hinterbliebenen von Kriegsteilnehmern

die allgemeine Versorgung aus Heeresfonds neben einer Versorgung aus der Beamtenstelle des Verstorbenen zu ruhen hat, gerichtlich noch nicht geklärt ist.“ Die bloße Zweifelhaftigkeit einer Rechtsfrage, von deren Beantwortung das Bestehen einer Schuldverbindlichkeit abhängt, berechtigt den Schuldner zur Verweigerung der Leistung auch dann nicht, wenn sie seiner Meinung nach in dem ihm günstigen Sinne zu beantworten ist. Er hat, wenn die gegenteilige Rechtsauffassung durchdringt, die Folgen der Nichtleistung zu vertreten.“